

Satzung des Kinder- und Jugendplenums des Kyffhäuserkreises (KJPI)

vom 26.06.2020

Aufgrund der §§ 98,99 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.18 (GVBl. S.74) in Verbindung mit § 15a des Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes (ThürKJHAG) vom 05.02.2009 (GVBl. S.1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.19 (GVBl. S.18) hat der Kreistag des Kyffhäuserkreises in seiner Sitzung am 10.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziele und Aufgaben

Ziel des Plenums ist die Gewährleistung der kommunalpolitischen Mitbestimmung und Interessenvertretung der im Kyffhäuserkreis lebenden Kinder und Jugendlichen. Dabei stehen folgende Themen im Vordergrund:

- Förderung von Demokratie und Partizipation
- Schulische und außerschulische Bildung
- Attraktive Kultur-, Sport- und Freizeitgestaltung
- Gestaltung des öffentlichen Raumes
- Umwelt- und Klimaschutz
- Infrastruktur und Mobilität
- Gleichstellung der Geschlechter
- Belange der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen

Das Plenum wird bei Maßnahmen der Kreisverwaltung sowie bei Beschlüssen des Kreistags, die Kinder und Jugendliche betreffen, rechtzeitig beteiligt. Hierzu sind geeignete Unterlagen in Schrift- bzw. Textform zur Anhörung zu übersenden. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, Vorschläge zu unterbreiten, Anregungen zu geben, Bedenken und Beschwerden zu äußern, insbesondere gegenüber der Kreisverwaltung, dem Kreistag oder den zuständigen Fachausschüssen.

§ 2 Zusammensetzung des Kinder- und Jugendplenums

Mitglieder im Plenum sind die Kreisschülersprecher und deren Stellvertreter der allgemeinbildenden Schulen des Kyffhäuserkreises. Je ein weiteres Mitglied entsenden der örtliche Kreisjugendring, die örtliche Kreissportjugend und die örtlichen Kreisjugendfeuerwehren. Sofern in kreisangehörigen Kommunen Kinder- und Jugendstadträte bestehen, entsenden auch diese je ein Mitglied in das Plenum. Die Initiatoren der Gründungsgruppe sind Mitglied. Auf Antrag kann das Plenum durch Mehrheitsbeschluss weitere Mitglieder kooptieren. Die Vertreter dürfen bei Amtsantritt nicht jünger als 12 Jahre und nicht älter als 21 Jahre sein. Das Plenum gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3 Vorstand

Das Plenum wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand, der aus zwei Personen besteht. Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte des Plenums und vertritt es nach außen. Er ist verpflichtet, das Plenum mindestens zwei Mal jährlich einzuberufen, darüber hinaus auch dann, wenn eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung. Sofern dem Plenum obliegt, ein Mandat eines beratenden Mitglieds des Jugendhilfeausschusses des Kyffhäuserkreises zu besetzen, wird durch Beschluss bestimmt, welches Mitglied diese Funktion übernimmt. Ein weiteres Mitglied fungiert sodann als dessen Stellvertreter.

§ 4 Unterstützung durch das Landratsamt

Durch das Landratsamt wird eine Begleitung des Jugendplenums gewährleistet.

Die Begleiterin bzw. der Begleiter des Plenums ist als Schnittstelle zu betrachten zwischen dem Vorstand, dem Kreistag, seinen Ausschüssen (hier insbesondere dem Jugendhilfeausschuss und dem Ausschuss für Kultur, Schulen und Sport), und der Verwaltung des Kyffhäuserkreises, insbesondere dem Jugendamt.

Aufgabe der Begleiterin bzw. des Begleiters ist es, die Sitzungen des Jugendplenums gemeinsam mit dem Vorstand vorzubereiten, zu leiten und allgemeine Organisations- und Verwaltungstätigkeiten abzusichern. Die Begleiterin bzw. der Begleiter ist für die pädagogische Begleitung verantwortlich. Diese umfasst auch die Mitarbeit in Projekten des Plenums und die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen.

§ 5 Finanzierung , Berichtspflicht

Der Kyffhäuserkreis stellt für die Geschäftsausgaben des Plenums finanzielle Mittel nach Maßgabe des Haushalts zur Verfügung. Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt dem Jugendamt. Das Plenum nutzt die Fördermöglichkeiten der Projektförderung im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben“. Das Plenum erstattet einmal jährlich Bericht über seine Arbeit im Jugendhilfeausschuss und im Ausschuss für Kultur, Schulen und Sport.

§ 6 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder im Plenum erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kinder- und Jugendplenums ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,-€. Die Anzahl der zu entschädigenden Sitzungen wird auf zehn Sitzungen pro Jahr beschränkt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sondershausen, 26.06.2020

Kyffhäuserkreis

Hochwind- Schneider
Landrätin